


<b>Normgeber:</b>	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten	<b>Quelle:</b>	
<b>Aktenzeichen:</b>	L 5/R 5-7401-1678	<b>Gliederungs- Nr:</b>	7824-L
<b>Erlassdatum:</b>	09.09.2008	<b>Fundstelle:</b>	AIIMBI 2008, 690
<b>Fassung vom:</b>	09.09.2008		
<b>Gültig ab:</b>	01.10.2008		

### Richtlinien zum Vollzug tierzuchtrechtlicher Vorschriften (TierZR)

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Förderung der Tierzucht
  - 1.1 Bundesrecht
  - 1.2 Bayerisches Landesrecht
2. Züchtervereinigungen
  - 2.1 Züchterische Leitung von Züchtervereinigungen
  - 2.2 Aufgaben der staatlichen Zuchtleitung
  - 2.3 Bereitstellung einer staatlichen Zuchtleitung
3. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Rindern
  - 3.1 Milchleistungsprüfung
  - 3.2 Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung im Feld (Auktionsbullen)
  - 3.3 Nachkommenprüfung auf Fleischleistung im Feld
  - 3.4 Melkbarkeitsprüfung
    - 3.4.1 Nachkommenprüfung
    - 3.4.2 Eigenleistungsprüfung
4. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Pferden
  - 4.1 Eigenleistungsprüfung für Hengste und Stuten auf Station
    - 4.1.1 Durchführung der Eigenleistungsprüfung auf Station
    - 4.1.2 Zusammensetzung der Prüfungskommission
    - 4.1.3 Festlegung der Termine
    - 4.1.4 Leistungstest für die Zuchtrichtungen Reiten und Fahren
  - 4.2 Eigenleistungsprüfung im Feld
  - 4.3 Zuchtleistungsprüfung
  - 4.4 Bewertung funktionaler Merkmale bei Zuchtpferden
5. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Schweinen
  - 5.1 Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung im Feld
  - 5.2 Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Stationen
  - 5.3 Zuchtleistungsprüfung in Herdbuch- und Ferkelerzeugerbetrieben
    - 5.3.1 HB-Betrieb
    - 5.3.2 Ferkelerzeugerbetrieb
    - 5.3.3 Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse
  - 5.4 Prüfung auf genetische Marker (z. B. Stresstabilität)
  - 5.5 Stichprobentest bei Kreuzungsherkünften
  - 5.6 Herkunftsvergleiche auf Mast- und Schlachtleistung im Feld
  - 5.7 Zuchtwertschätzung
    - 5.7.1 Verfahren zur Schätzung der Zuchtwerte
    - 5.7.2 Wirtschaftliche Gewichtung der Leistungsmerkmale
    - 5.7.3 Berechnung der Wichtungsfaktoren
    - 5.7.4 Skalierung der Zuchtwerte
    - 5.7.5 Zuchtwertschätzung im Feld
6. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Schafen

- 6.1 Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung im Feld
  - 6.2 Eigenleistungs- sowie Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung in Station
  - 6.3 Zuchtleistungsprüfung in Zuchtbetrieben
  - 6.4 Milchleistungsprüfung
  - 6.5 Bewertung funktionaler Merkmale einschl. Wollqualität
  - 6.6 Zuchtwertschätzung
  - 7. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Ziegen
    - 7.1 Milchleistungsprüfung
    - 7.2 Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung im Feld
    - 7.3 Zuchtleistungsprüfung in Zuchtbetrieben
    - 7.4 Beurteilung funktionaler Merkmale und ggf. Beurteilung der Wollqualität
    - 7.5 Zuchtwertschätzung
      - 7.5.1 Milchleistung
      - 7.5.2 Fleischleistung
      - 7.5.3 Zuchtleistung
      - 7.5.4 Wollqualität
  - 8. Herkunftsvergleiche bei Wirtschaftsgeflügel
    - 8.1 Herkunftsvergleiche für Legehennen
    - 8.2 Herkunftsvergleiche für Masthühner und Puten
  - 9. Leistungsprüfungen bei Bienen sowie Anerkennung von Bienenbelegstellen
    - 9.1 Prüfung auf Eignung und Leistung in der Bienenzucht an Bienenprüfhöfen
      - 9.1.1 Anmeldung und Zulassung
      - 9.1.2 Anlieferung
      - 9.1.3 Durchführung der Prüfung
      - 9.1.4 Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse
      - 9.1.5 Zurückziehung, Zurückweisung, Abbruch und Ausschluss von der Prüfung
    - 9.2 Anerkennung als Bienenbelegstelle
      - 9.2.1 Antragstellung
      - 9.2.2 Bekanntmachung der Anerkennung und des Widerrufs
  - 10. Veröffentlichungen von Leistungsergebnissen und Zuchtwerten in Zuchtbescheinigungen und Katalogen
  - 11. Auskunftserteilung und Datenübermittlung
  - 12. Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
    - 12.1 Zuständigkeit
    - 12.2 Weiterleitung an die LfL
  - 13. Schlussbestimmungen
    - 13.1 Verweisungen
    - 13.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- 

**7824-L**

**Richtlinien zum Vollzug tierzuchtrechtlicher Vorschriften  
(TierzR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Landwirtschaft und Forsten**

**vom 9. September 2008 Az.: L 5/R 5-7401-1678**

**Inhaltsübersicht**

1. Förderung der Tierzucht
2. Züchtervereinigungen
3. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Rindern

4. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Pferden
5. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Schweinen
6. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Schafen
7. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Ziegen
8. Herkunftsvergleiche bei Wirtschaftsgeflügel
9. Leistungsprüfungen bei Zuchtienen sowie Anerkennung von Bienenbelegstellen
10. Veröffentlichung von Leistungsergebnissen und Zuchtwerten in Zuchtbescheinigungen und Katalogen
11. Auskunftserteilung und Datenübermittlung
12. Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
13. Schlussbestimmungen

Aufgrund des Art. 17 Bayerisches Tierzuchtgesetz (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7824-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 976), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten zum Vollzug des Tierzuchtgesetzes (TierZG), erlassen als Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294) und des BayTierZG sowie der auf der Grundlage dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen folgende Richtlinien:

## **1. Förderung der Tierzucht**

### **1.1 Bundesrecht**

Aus § 1 Abs. 2 TierZG ergibt sich die Verpflichtung, im züchterischen Bereich die Erzeugung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden – auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel – zu fördern. In gleicher Weise sehen die einschlägigen Rechtsvorschriften der EU eine Förderung der Tierzucht vor.

### **1.2 Bayerisches Landesrecht**

Nach Art. 11 BayTierZG wird die tierische Erzeugung im züchterischen Bereich, insbesondere die Durchführung von Leistungsprüfungen, gefördert. Nicht staatliche Einrichtungen, denen die Durchführung von Leistungsprüfungen nach dem Tierzuchtgesetz übertragen worden ist, erhalten für ihre Aufwendungen eine Erstattung nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG).

Der Förderungsauftrag richtet sich nach seinem Sinn und Zweck nicht nur an den Staat, sondern z. B. auch an Gebietskörperschaften im Rahmen ihres örtlichen Wirkungskreises. Soweit Gebietskörperschaften bisher aus allgemeinen Haushaltsmitteln oder sonstigen Rechnissen Zuwendungen zur Vartierhaltung oder zur Förderung der Tierzucht gemacht haben, sollen sie diese auch weiterhin im bisherigen Umfang erbringen.

## **2. Züchtervereinigungen**

### **2.1 Züchterische Leitung von Züchtervereinigungen**

Das Staatsministerium bestellt für die bayerischen Zuchtorganisationen Bedienstete der Landwirtschaftsverwaltung als Zuchtleiter. Diese üben die Aufgaben der Zuchtleitung als Dienstaufgaben im Hauptamt aus.

Die Einrichtung der staatlichen Zuchtleitung beruht auf:

- § 1 der Verordnung über Zuchtorganisationen (fachliche Qualifikation),
- § 22 Abs. 1 TierZG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Art. 15 BayTierZG (züchterische Überwachung),
- Art. 9 BayAgrarWiG (staatlicher Beratungsauftrag).

## 2.2 Aufgaben der staatlichen Zuchtleitung

Die Tätigkeit ist grundsätzlich auf das Gebiet des Freistaates Bayern beschränkt.

Sie umfasst:

- Beratung der Mitgliedsbetriebe in Bayern,
- Sicherung der Abstammung und der Identität der Nachzucht,
- Überwachung der Zuchtbuchführung,
- Planung der von den Verbandsgremien in Übereinstimmung mit den Interessen der Landestierzucht zu beschließenden Zuchtstrategien.

Dazu zählen:

- Erarbeitung von Vorschlägen zur Zuchtzielsetzung,
- Planung und Durchführung von Zuchtprogrammen,
- Ausarbeitung der Bedingungen für die Auslese von Zuchttieren im Rahmen der Zuchtprogramme,
- Auslese von Zuchttieren für den Einsatz im Rahmen der Zuchtprogramme,
- Einreihung und Bewertung von im Zuchtprogramm bedeutsamen Zuchttieren,
- Auswertung der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung für die Praxis,
- Beratung beim Ankauf von Zuchttieren, Mitwirkung bei der Absatzförderung,
- Fachliche Gestaltung von Tier-, Lehr- und Leistungsschauen und sonstiger züchterischer Veranstaltungen,
- Marktbeobachtung,

- Unterstützung der Vorsitzenden der Züchtervereinigung bei der Durchführung von Beschlüssen der Verbandsgremien, soweit diese züchterische Angelegenheiten betreffen,
- Erstattung des züchterischen Jahresberichtes bei der Mitgliederversammlung,
- Auswahl von Zuchttieren für Ausstellungen und sonstige züchterische Veranstaltungen,
- Zusammenarbeit mit allen Behörden und Organisationen sowie Einrichtungen, die die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tierbestände fördern.

Die staatliche Zuchtleitung übt die fachliche Leitfunktion gegenüber dem Zuchtverbandspersonal aus. Sie nimmt keine Arbeitgeberfunktion gegenüber dem Verbandspersonal wahr und erledigt keine Verwaltungs- und Geschäftsführertätigkeiten für den Zuchtverband.

### 2.3 Bereitstellung einer staatlichen Zuchtleitung

Die Bereitstellung einer staatlichen Zuchtleitung hängt insbesondere von folgenden Kriterien ab:

- Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in Bayern
- ausreichende Mitgliederzahl
- Art und Umfang der Tätigkeit der Züchtervereinigung
- Größe der Zuchtpopulation (Zahl der Herdbuchtiere)

## 3. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Rindern

Die Durchführung der Leistungsprüfungen erfolgt gem. der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern.

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Anlage zu § 1 BayTierZV.

Die Durchführung im Einzelnen, die Leistungsfeststellung und Leistungsberechnung sowie die Sammlung und Veröffentlichung der Ergebnisse sind grundsätzlich gemäß der Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter (ADR) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

### 3.1 Milchleistungsprüfung

Der Milchleistungsprüfung im Rahmen von Zuchtprogrammen unterstehen alle Kühe in Betrieben, die einem Milcherzeugerring angeschlossen sind; sowohl im Zuchtbuch eingetragene Tiere als auch unter Leistungsprüfung stehende Tiere gehören zur für die Durchführung der Zuchtprogramme maßgeblichen Zuchtpopulation.

Das für den Betrieb zuständige Amt für Landwirtschaft und Forsten hat das Recht zu Kontrollzwecken im Anschluss an das vom Personal des Landeskuratoriums für tierische Veredelung (LKV) durchgeführte Regelprobemelken ein Sonderprobemelken

abzuhalten. Unabhängig davon sind vom LKV Überwachungsprobemelken bei Betrieben mit AT- und B-Kontrolle durchzuführen. Das Ergebnis des Sonderprobemelkens bzw. Überwachungsprobemelkens tritt an die Stelle des Regelprobemelkens.

### 3.2 Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung im Feld (Auktionsbullen)

Die Ermittlung der durchschnittlichen täglichen **Gewichtszunahme** erfolgt bei den zur Körung vorgestellten Bullen. Von jedem zu körenden Bullen wird am Auftriebstag unmittelbar nach Ankunft am Körort das Gewicht und das Alter erfasst.

Die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme wird wie folgt errechnet:

Gewicht am Körtag - Geburtsgewicht

Anzahl der Lebenstage

Als Geburtsgewicht ist folgendes rassespezifisches Geburtsgewicht zugrunde zu legen:

Fleckvieh und Gelbvieh: 40 kg

Sonstige Rassen: 38 kg

Am Tag der Körung sind Kreuzhöhe und Brustumfang zu messen. Die Erfassung des Gewichtes, Berechnung der Zunahme sowie die Feststellung der Maße sind von einem Mitarbeiter des Zuchtverbandes vorzunehmen.

Die Merkmale Rahmen, Bemuskulung und Fundament werden vom Körausschuss bei der Körung mit Noten von 1-9 (9 = beste Note) bewertet.

Die Bewertung soll sich am Durchschnitt der jeweiligen Population (Rasse) ausrichten. Es ist anzustreben, dass der Gesamtdurchschnitt aller bewerteten Tiere bei der Note 5 (= durchschnittlich) liegt.

### 3.3 Nachkommenprüfung auf Fleischleistung im Feld

Die Durchführung der Fleischleistungsprüfung im Feld erfolgt:

- als einfache Feldprüfung anhand von Erzeugerring- und Schlachthofdaten oder
- als gelenkte Feldprüfung (Prüfung in Erzeugerringbetrieben bzw. Vertragsbetrieben)

Zur Ermittlung der Ausschachtung soll auch das Lebendgewicht (LG) vor der Schlachtung ermittelt werden.

### 3.4 Melkbarkeitsprüfung

Die Durchführung der Melkbarkeitsprüfung erfolgt als Eigenleistungsprüfung und Nachkommenprüfung. Sie basiert auf den mit Lactocorder (LC) ermittelten Milchflussdaten. Auch in Betrieben, die die Milchleistungsprüfung (MLP) nicht mit Lactocorder durchführen, sind vom Tierhalter beantragte Melkbarkeitseinzelpfahrungen mit Lactocorder durchzuführen.

#### 3.4.1 Nachkommenprüfung

Es werden alle Ergebnisse berücksichtigt, die im Zuge der MLP mit Lactocorder zwischen dem 30. und 200. Laktationstag in der 1. Laktation gemessen wurden.

#### 3.4.2 Eigenleistungsprüfung

Sofern aus der MLP LC-Ergebnisse vorliegen, wird als Ergebnis der Eigenleistungsprüfung das arithmetische Mittel aller Messungen zwischen dem 30. und 200. Laktationstag der 1. bzw. 2. Laktation ermittelt.

Der Mittelwert aus der 1. Laktation wird erst bei Vorliegen des arithmetischen Mittels aus der 2. Laktation (nach dem 200. Laktationstag) überschrieben. Der Mittelwert aus der 2. Laktation gilt als endgültiges Ergebnis und wird nicht mehr überschrieben.

Für Kühe, von denen aus der routinemäßigen Milchleistungsprüfung kein LC-Ergebnis vorliegt, wird auf Antrag des Tierhalters durch LKV-Personal eine Einzelprüfung mit Lactocorder durchgeführt. Zur Veröffentlichung werden die Ergebnisse aus der routinemäßigen Prüfung im Rahmen der MLP mit „LC“ gekennzeichnet, z. B. M 2 (LC) 2,8. Ergebnisse aus Einzelprüfungen werden nicht gesondert gekennzeichnet, z. B. M 2/2,8.

### **4. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Pferden**

Die Durchführung der Leistungsprüfungen erfolgt gemäß der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden.

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Anlage zu § 1 BayTierZV.

#### 4.1 Eigenleistungsprüfung für Hengste und Stuten auf Station

##### 4.1.1 Durchführung der Eigenleistungsprüfung auf Station

Der Betreiber der Station erlässt auf der Grundlage der Zuchtverbandsordnung (ZVO) der Fédération Equestre Nationale (FN) die erforderlichen Prüfungsrichtlinien. Diese müssen zur Genehmigung dem Institut für Tierzucht vorgelegt werden und vor Beginn der Prüfung vom Beschicker gegen Unterschrift zur Kenntnis genommen werden.

Die Prüfungsrichtlinien müssen mindestens Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Zulassung der Pferde (Voraussetzungen, Reihenfolge),
- Notwendige Unterlagen für die Anmeldung,
- Tierärztliche Kontrolle und Betreuung,
- Dauer und Ablauf der Prüfung einschließlich Unterbrechung oder Ausschluss,
- Prüfungsanforderungen,

- Bewertungskriterien einschließlich Gewichtung und Altersangleichung,
- Aufgaben der Prüfungskommission,
- Notensystem (Wertnoten),
- Berechnung des Prüfungsergebnisses,
- vorzeitiges Ausscheiden von Pferden,
- Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses,
- Wiederholung der Prüfung,
- Kosten der Prüfung,
- Pferdehaftpflichtversicherung.

#### 4.1.2 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für Stationsprüfungen wird vom Betreiber der Station berufen.

Sie setzt sich zusammen aus:

- dem Ausbildungsleiter,
- mindestens zwei Sachverständigen (Richter),
- mindestens zwei und höchstens vier Fremdreitern/Fremdfahrern.

#### 4.1.3 Festlegung der Termine

Die Termine der Stationsprüfung werden vom Betreiber der Station im Benehmen mit den betroffenen Züchtervereinigungen und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) festgelegt.

#### 4.1.4 Leistungstest für die Zuchtrichtungen Reiten und Fahren

Der Leistungstest kann für die Zuchtrichtungen Reiten und Fahren auch als Turniersportprüfung abgelegt werden. Diese Prüfung erfolgt nach der Leistungsprüfordnung (LPO) der FN.

#### 4.2 Eigenleistungsprüfung im Feld

Die Durchführung erfolgt gemäß Ausschreibung der LfL. Sie erlässt dazu im Benehmen mit der betroffenen Züchtervereinigung oder der Landeskommision die Prüfungsrichtlinien. Diese Richtlinien müssen vor Beginn der Prüfung vom Beschicker gegen Unterschrift zur Kenntnis genommen werden.

#### 4.3 Zuchtleistungsprüfung

Die Zuchtleistung umfasst die Anzahl der Deckjahre und der geborenen Fohlen je Zuchtstute.

#### 4.4 Bewertung funktionaler Merkmale bei Zuchtpferden

Für die Bewertung funktionaler Merkmale gilt folgendes Notensystem:

Note	Bewertung
10	ausgezeichnet
9	sehr gut
8	gut
7	ziemlich gut
6	befriedigend
5	ausreichend (genügend)
4	mangelhaft
3	ziemlich schlecht
2	schlecht
1	sehr schlecht
0	nicht ausgeführt

Die Vergabe von halben Noten ist zulässig.

### 5. **Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Schweinen**

Die Durchführung der Leistungsprüfungen erfolgt gem. der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Anlage zu § 1 BayTierZV.

#### 5.1 Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung im Feld

Bei den zu testenden Ebern und Sauen werden die Lebenstagszunahme, die durchschnittliche Speckdicke, die Bemuskelung und die funktionalen Merkmale ermittelt.

Die Beurteilung der Bemuskelung und der funktionalen Merkmale ist nach einem Notensystem mit der Skala 1 bis 9 (9 = beste Note) zu bewerten.

Bei den zu testenden Tieren der Mutterrassen wird auch die Zahl der Zitzen einschließlich der Zahl und der Art von Zitzenmängeln ermittelt.

Die Erfassung der Daten des Schlachtkörperwertes mittels Ultraschall und die Berechnung der Lebenstagszunahmen erfolgt nach den Richtlinien des Ausschusses für Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung beim Schwein (ALZ).

#### 5.2 Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Stationen

Die Prüfung wird grundsätzlich nach den jeweils geltenden Richtlinien des ALZ durchgeführt. Erforderliche Anpassungen und Weiterentwicklungen werden von der Landesanstalt (Institut für Tierzucht) vorgenommen.

### 5.3 Zuchtleistungsprüfung in Herdbuch- und Ferkelerzeugerbetrieben

#### 5.3.1 HB-Betrieb

Alle im Bestand vorhandenen Zuchtsauen sind im linken Ohr mit der HB-Nummer zu kennzeichnen.

Bei der Geburt ist die Zahl der lebendgeborenen Ferkel (gesamt, männlich, weiblich) und das Wurfdatum (der Tag, an dem das letzte Ferkel geboren ist) festzustellen.

Die Ferkel sind vor dem Um- oder Absetzen, jedoch spätestens drei Wochen nach der Geburt zu kennzeichnen.

Zwischen dem 21. und 28. Tag nach dem Abferkeln ist die Zahl der abgesetzten Ferkel (gesamt, männlich, weiblich) zu ermitteln. Dieses Datum ist zu dokumentieren. Darüber hinaus werden bei jedem Wurf die Vererbung von Anomalien und bei männlichen und weiblichen Nachzuchtferkeln die Zitzenzahl (links, rechts) erfasst.

Umgesetzte Ferkel sind in Herdbuchbetrieben der genetischen Mutter zuzuordnen.

#### 5.3.2 Ferkelerzeugerbetrieb

Alle im Bestand vorhandenen Sauen sind eindeutig zu kennzeichnen und die Rasse bzw. die genetische Herkunft und ggf. die Abstammung nach den Vorgaben der LfL festzuhalten.

Bei der Geburt ist die Zahl der lebendgeborenen Ferkel und das Wurfdatum (der Tag, an dem das letzte Ferkel geboren ist) festzustellen.

Alle Ferkel sind spätestens beim Absetzen gemäß den Vorgaben der LfL so zu kennzeichnen, dass die genetische Herkunft eindeutig nachvollzogen werden kann. Bei Würfen zum Zwecke der Eigenremontierung sind die weiblichen Ferkel so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zum Herkunftswurf (Mutter, Vater) und der genetischen Herkunft möglich ist.

Beim Absetzen ist die Zahl der aufgezogenen Ferkel zu ermitteln. Das Absetzdatum ist zu dokumentieren. Darüber hinaus werden bei jedem Wurf die Vererbung von Anomalien erfasst.

Im Ferkelerzeugerbetrieb werden die aufgezogenen Ferkel jeweils der säugenden Sau zugeordnet.

#### 5.3.3 Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse

Um die Vergleichbarkeit insbesondere für überregionale Auswertungen sicherzustellen, erfolgen diese nach den Vorgaben des ZDS-Pflichtenheftes für Erzeugerringe.

#### 5.4 Prüfung auf genetische Marker (z. B. Stresstabilität)

Die Durchführung erfolgt nach den Verfahrensanweisungen des LKV.

#### 5.5 Stichprobentest bei Kreuzungsherkünften

Der Stichprobentest wird nach den jeweils geltenden Richtlinien des ALZ durchgeführt. Erforderliche Anpassungen werden von der Landesanstalt (Institut für Tierzucht) im Einvernehmen mit den beteiligten Zuchtorganisationen vorgenommen.

#### 5.6 Herkunftsvergleiche auf Mast- und Schlachtleistung im Feld

Erfasst wird mindestens das Einstelldatum, das Gewicht bei der Einstellung, die Verluste, das Schlachtdatum, das Mastendgewicht bzw. das Schlachtkörpergewicht, die Handelsklasse und der Magerfleischanteil. Die Tiere müssen individuell mit ihrer genetischen Herkunft gekennzeichnet sein. Aus der Schlachtabrechnung muss eine eindeutige Zuordnung dieser individuellen Tierkennzeichnung und der Leistungsdaten möglich sein.

#### 5.7 Zuchtwertschätzung

##### 5.7.1 Verfahren zur Schätzung der Zuchtwerte

Die Berechnung der phänotypischen und genetischen Parameter und die Schätzung der Zuchtwerte erfolgt durch die Landesanstalt (Institut für Tierzucht) mit Hilfe von zeitgemäßen, anerkannten wissenschaftlichen Methoden. Ist dies aufgrund technischer Gründe nicht möglich, können auch Zuchtwert-Teile mit anderen Methoden ermittelt werden.

##### 5.7.2 Wirtschaftliche Gewichtung der Leistungsmerkmale

Die im Zuchtprogramm zu berücksichtigenden Leistungsmerkmale und deren ökonomische Gewichtung im Gesamtzuchtwert werden von der Züchtervereinigung nach Beratung durch die Landesanstalt (Institut für Tierzucht und Institut für ländliche Strukturentwicklung, Betriebswirtschaft und Agrarinformatik) festgelegt.

##### 5.7.3 Berechnung der Wichtungsfaktoren

Die Berechnung der Faktoren zur Gewichtung der Merkmale im Zuchtwert erfolgt unter Zugrundelegung der entsprechenden Parameter und der Informationsquellen. Liegen Ergebnisse aus verschiedenen Prüfverfahren vor, so werden diese nach ihrer Bedeutung für den Zuchtwert zusammengefasst oder in einer multivariaten Zuchtwertschätzung simultan ermittelt.

##### 5.7.4 Skalierung der Zuchtwerte

Mittelwert und Standardabweichung des Zuchtwertes sind so einzustellen, dass die zwei- bis vierjährigen Eber und Sauen einer Rasse mit Prüfungsergebnissen einen durchschnittlichen Zuchtwert von 100 aufweisen. Die Standardabweichung ist so einzustellen, dass Tiere mit einer Sicherheit von 99 % eine Streuung von 35 aufweisen.

##### 5.7.5 Zuchtwertschätzung im Feld

Der Teilzuchtwert für die Ergebnisse der Eigenleistung der Eber und Sauen ergibt sich aufgrund des Alters, des Gewichtes und der mittleren Speckdicke bezogen auf den Vergleichsdurchschnitt.

Die Landesanstalt berechnet den Vergleichsdurchschnitt der Rasse für die Merkmale Lebenstagnahme und Speckdicke im Feld.

Der Teilzuchtwert aufgrund der Eigenleistung wird mit dem durchschnittlichen Elternzuchtwert zum Kör-Zuchtwert kombiniert. Bei den Ebern kann die Bemuskelungsnote in den Körzuchtwert eingehen.

Die für die Ermittlung des Kör-Zuchtwertes notwendigen Leistungsdaten werden im Rahmen des von der Landesanstalt entwickelten Informationssystems den Testern im Feld zur Verfügung gestellt.

## **6. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Schafen**

Die Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung erfolgt gem. Anlage 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen. Die Zuständigkeiten für die jeweilige Prüfung ergeben sich aus der Anlage zu § 1 BayTierZV.

### **6.1 Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung im Feld**

Die Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung im Feld ist bei allen Schafrassen verpflichtend. Schafrassen, die in ihrem Fortbestand gefährdet sind, können auf Beschluss der Züchtervereinigung von dieser Eigenleistungsprüfung freigestellt werden.

Zur Ermittlung der täglichen Gewichtszunahme werden die männlichen Tiere im Alter von 105 Tagen +/- 14 Tage im Zuchtbetrieb gewogen. Zur Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahme wird ein Geburtsgewicht von 5 kg bei Einlings- und 4 kg bei Mehrlingsgeburten (Ausnahme: 4 kg bzw. 3 kg bei kleinrahmigen, leichtgewichtigen Rassen) vom Prüfungsgewicht abgezogen und durch die Anzahl der Prüfungstage dividiert.

Alternativ können die männlichen Tiere im Alter von 42 Tagen +/- 7 Tage im Züchterbetrieb gewogen werden. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Gewichtszunahme wird vom Prüfungsgewicht das Geburtsgewicht nach obigem Schema abgezogen und durch die Anzahl der Lebenstage dividiert.

Die Bemuskelung wird nach dem Neuner-Notensystem (9 = beste Note) bewertet und die Abweichung zum Vergleichsdurchschnitt 5 berechnet. Der Mittelwert von 5 ist im Durchschnitt anzustreben.

Für die Beurteilung der Bemuskelung (Rückenmuskelfläche) und der Fettauflage können auch Ultraschallmaße erhoben werden.

### **6.2 Eigenleistungs- sowie Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung in Station**

Für die Merinolandschafe und die Fleischschafassen Schwarzköpfiges Fleischschaf und Suffolk sowie für andere Rassen nach Bedarf wird eine Eigenleistungs- sowie Geschwister und Nachkommenprüfung auf Station durchgeführt.

Die Prüfgruppe besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn männlichen Nachkommen eines Stammbockes in Zuchtbetrieben. Die Tiere sollen bei der Anlieferung nicht weniger als 18 kg und nicht mehr als 25 kg wiegen.

Die angegebene väterliche Abstammung der für die Beschickung vorgesehenen Lämmer ist durch eine wissenschaftlich abgesicherte Untersuchung zu überprüfen.

Die Prüfung beginnt mit ca. 22 kg und endet mit ca. 43 kg Lebendgewicht.

Die Nachkommen eines Vaters werden in einer oder zwei Gruppen gehalten. Die Tiere erhalten ein standardisiertes und pelletiertes Kraftfutter zur beliebigen Aufnahme, zusätzlich 300 g Heu pro Tier und Tag.

Das Gewicht der Tiere wird bei Anlieferung, bei Prüfbeginn und wöchentlich bis Prüfende festgestellt. Aus der Gewichts Differenz zwischen Beginn und Ende der Prüfung wird durch Division mit der Anzahl der Prüftage die tägliche Zunahme im Prüfungsabschnitt ermittelt.

Die Ergebnisse werden veröffentlicht.

### 6.3 Zuchtleistungsprüfung in Zuchtbetrieben

Alle Lämmer sind innerhalb von sechs Wochen nach der Geburt dauerhaft und unverwechselbar zu kennzeichnen.

Bei der Geburt ist die Zahl der lebend geborenen Lämmer, unterschieden nach Geschlecht sowie der Ablamntag festzustellen. Darüber hinaus ist am 42. Lebenstag die Anzahl der aufgezogenen Lämmer (männlich, weiblich) zu bestimmen. Der Züchter ist verpflichtet, danach innerhalb von 14 Tagen, spätestens jedoch bis zum 72. Lebenstag, die Ablamm- und Aufzuchtmeldung an die Züchtervereinigung zu senden.

### 6.4 Milchleistungsprüfung

In der Milchleistungsprüfung werden die Milchschafe mindestens in der zweiten oder dritten Laktation (150-Tage-Leistung) geprüft. Die Durchführung erfolgt nach den international anerkannten Prüfverfahren (A- oder B-Kontrolle).

### 6.5 Bewertung funktionaler Merkmale einschl. Wollqualität

Die Beurteilung wird nach dem Neuner-Notensystem (9 = beste Note) durchgeführt, wobei anzustreben ist, dass der Mittelwert aller bewerteten Tiere annähernd bei der Note 5 liegt (= Vergleichsdurchschnitt). Bei den gefährdeten Rassen ist dabei ein besonderes Augenmerk auf die Erhaltung der besonderen Eigenschaften der alten Rassen zu richten.

### 6.6 Zuchtwertschätzung

Bei Merinolandschafen, Fleisch-, Berg- und Milchschaafen sind die Leistungsmerkmale Zuchtleistung, Bemuskelung, Wollqualität und ggf. Milchleistung in einem Index

zusammenzufassen. Bei den übrigen Schafrassen kann ein Index berechnet werden. Die Entscheidung darüber trifft die Züchtervereinigung.

Für die Berechnung der Indices werden wirtschaftliche und genetische Wichtungsfaktoren zugrunde gelegt, die von der Züchtervereinigung entsprechend dem Zuchtziel der jeweiligen Rasse festgelegt werden.

Um eine einheitliche Indexberechnung bei den einzelnen Rasseblöcken zu gewährleisten, sollen die von den jeweiligen Rasseausschüssen der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände erarbeiteten Indexkonstruktionen für die Indexberechnung herangezogen werden. Zur Indexberechnung werden die Indexpunkte der einzelnen Leistungsmerkmale und ein vorgegebener Wert von 100 Punkten addiert.

Bei unterschiedlichen Informationsmengen sind entsprechende Indexgewichtungen anzuwenden.

## **7. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Ziegen**

Die Durchführung der Leistungsprüfungen erfolgt gem. Anlage 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertschätzung bei Schafen und Ziegen. Die Zuständigkeiten für die jeweiligen Prüfungen ergeben sich aus der Anlage zu § 1 BayTierZV.

### **7.1 Milchleistungsprüfung**

Das Prüfungsjahr umfasst 365 Tage und beginnt am 1. Januar. Der Abstand zwischen zwei Einzelprüfungen (Prüfungszeitraum) beträgt etwa 30 Tage.

In einer Laktation werden mindestens acht Einzelprüfungen durchgeführt.

Die Milchmenge wird nach den international anerkannten Prüfverfahren (A- oder B-Kontrolle) ermittelt.

Aus den Leistungen in den Prüfungszeiträumen sind für jede einzelne Ziege zu berechnen:

Die 240-Tage-Leistung; Sie ist die Leistung vom Tage nach dem Lammen bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraumes dieser Laktation, sie umfasst mindestens 200 Laktationstage und dauert längstens bis zum Ablauf des 240. Laktationstages; Anzugeben sind die Ordnungszahl der Laktation und die Anzahl der Laktationstage.

Zusätzlich können berechnet werden:

Die Jahresleistung; Sie ist die Leistung einer Ziege in einem Prüfungsjahr;

Die Lebensleistung; Sie ist die Leistung vom Tage nach dem ersten Lammen bis zum Ende des letzten abgeschlossenen Prüfungsjahres, bei abgegangenen Ziegen bis zum Abgangstag;

Die mittlere Jahresleistung; Sie ist die durchschnittliche Leistung mehrerer Prüfungsjahre und wird berechnet, indem die Lebensleistung durch die im betreffenden Zeitraum vergangenen Tage dividiert und das Ergebnis mit 365 multipliziert wird. Voraussetzung für ihre Berechnung ist, dass mindestens zwei Laktationen abgeschlossen und nach dem ersten Lammen mindestens 730 Tage vergangen sind.

## 7.2 Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung im Feld

Zur Ermittlung der täglichen Gewichtszunahme werden die Kitze nach der Geburt und im Alter von 42 Tagen im Züchterbetrieb gewogen. Zur Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahme wird vom Prüfgewicht das Geburtsgewicht abgezogen und durch die Anzahl der Prüfungstage dividiert.

Die Bemuskelung wird bei der Bewertung nach dem Neuner-Notensystem (9 = beste Note) bewertet und die Abweichung zum Vergleichsdurchschnitt 5 festgestellt.

## 7.3 Zuchtleistungsprüfung in Zuchtbetrieben

Alle Kitze sind innerhalb von acht Wochen nach der Geburt unverwechselbar zu kennzeichnen.

Bei der Geburt ist die Zahl und das Geschlecht der lebend geborenen Kitze sowie der Ablamntag festzustellen.

## 7.4 Beurteilung funktionaler Merkmale und ggf. Beurteilung der Wollqualität

Die Beurteilung wird nach dem Neuner-Notensystem (9 = beste Note) durchgeführt, wobei anzustreben ist, dass der Mittelwert aller bewerteten Tiere annähernd bei der Note 5 liegt (= Vergleichsdurchschnitt).

## 7.5 Zuchtwertschätzung

Zur Berechnung des Gesamtzuchtwertes bei Ziegen werden

- bei der Zuchtrichtung Milch die Zuchtwertteile Milchleistung und Zuchtleistung,
- bei der Zuchtrichtung Fleisch die Zuchtwertteile Fleischleistung und Zuchtleistung,
- bei der Zuchtrichtung Wolle neben der Fleisch- und Zuchtleistung auch der Zuchtwertteil Wollqualität herangezogen.

### 7.5.1 Milchleistung

Maßstab für den Zuchtwertteil Milchleistung ist die Abweichung der aktuellen 240-Tage-Leistung der zusammengefassten Milchfett- und Milcheiweißmenge zum Vergleichsdurchschnitt. Liegen mehr als drei 240-Tage-Leistungen vor, ist die dritte oder vierte Leistung heranzuziehen.

Die Vergleichswerte werden wie folgt ermittelt:

Für Tiere mit einer abgeschlossenen ersten Laktation:

Durchschnittliche 240-Tage-Leistung aller im gleichen Jahr abgeschlossenen ersten Laktationen.

Für Tiere mit zwei und mehr abgeschlossenen Laktationen:

Das arithmetische Mittel aller im gleichen Jahr abgeschlossenen 240-Tage-Leistungen ab der 2. Laktation.

In die Berechnung der Vergleichsdurchschnitte sind alle, mindestens 40 Tiere, die frühestens ein Jahr zuvor die Prüfung abgeschlossen haben, einzubeziehen.

#### 7.5.2 Fleischleistung

Der Zuchtwertteil Fleischleistung errechnet sich aus der Abweichung der täglichen Zunahme zum Vergleichsdurchschnitt. Als Vergleichsdurchschnitt gilt der Durchschnitt aller im gleichen und im vorangegangenen Jahr geprüften Tiere (mindestens 40). Die Bemuskelung wird berücksichtigt, durch Angabe der Abweichung der Bemuskelungsnote zum Vergleichsdurchschnitt 5.

#### 7.5.3 Zuchtleistung

Für den Zuchtwertteil Zuchtleistung wird die Abweichung der Anzahl lebend geborener Kitze, bezogen auf Zuchtjahr und Zuchttier zum jeweiligen Vergleichsdurchschnitt angegeben.

Die Vergleichswerte werden getrennt nach Zuchtrichtung wie folgt ermittelt:

Für Tiere mit einer ersten Ablammung:

Durchschnittliche Anzahl der lebend geborenen Kitze aller im selben oder vorangegangenen Jahr erstmals gelammten Ziegen.

Für Tiere mit zwei und mehr Ablammungen:

Durchschnittliche Anzahl der lebend geborenen Kitze aller im selben oder vorangegangenen Jahr zum zweiten oder öfteren Mal gelammten Ziegen.

#### 7.5.4 Wollqualität

Die Wollqualität bei Ziegen der Zuchtrichtung Wolle wird berücksichtigt, indem die Abweichung vom Vergleichsdurchschnitt angegeben wird.

### **8. Herkunftsvergleiche bei Wirtschaftsgeflügel**

Herkunftsvergleiche bei Wirtschaftsgeflügel werden von der Landesanstalt gem. Art. 12 BayTierZG durchgeführt. Diese vereinbart mit den Beschickern die Modalitäten der Beschickung und der Veröffentlichung der Ergebnisse.

#### 8.1 Herkunftsvergleiche für Legehennen

Herkunftsvergleiche für Legehennen erfolgen in Anlehnung an die jeweils gültige Fassung der „Richtlinien für die Durchführung von Hühnerleistungsprüfungen in der Bundesrepublik Deutschland“.

## 8.2 Herkunftsvergleiche für Masthühner und Puten

Herkunftsvergleiche für Masthühner und Mastputen sind in mindestens fünf Wiederholungen à 200 (Masthühner) bzw. à 50 (Puten) Tiere je Herkunft durchzuführen. Dabei ist bei Masthühnern ein Geschlechterverhältnis ml/wbl von 1:1 je Wiederholung anzustreben. Putenherkünfte sollten nach Geschlechtern getrennt geprüft werden.

Die Ausschachtung ist anhand einer repräsentativen Stichprobe zu überprüfen.

## 9. Leistungsprüfungen bei Bienen sowie Anerkennung von Bienenbelegstellen

### 9.1 Prüfung auf Eignung und Leistung in der Bienenzucht an Bienenprüfhöfen

#### 9.1.1 Anmeldung und Zulassung

Anmeldungen zur Prüfung sind an die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) zu richten. Anmeldeschluss ist der 30. März des jeweiligen Jahres.

Der Anmeldung **sind** beizufügen:

- Gesundheitszeugnis,
- Körschein mit Abstammungsnachweis,
- Angabe der benutzten Belegstelle oder der Standbegattung.

Die LWG entscheidet über die Zulassung.

#### 9.1.2 Anlieferung

Die Anlieferung erfolgt in Königinnen-Versand-Käfigen. Die Königinnen müssen in der Farbe des Geburtsjahres gezeichnet sein. Die Anlieferung erfolgt auf Abruf im Zeitraum vom 15. Juni bis 15. Juli des jeweiligen Jahres; die angelieferten Königinnen werden von der LWG erworben. Der Anlieferer kann nach abgeschlossener Prüfung vom Rückkaufsrecht über die Königinnen seiner Herkunft Gebrauch machen. Verpackungs- und Transportkosten sind vom Beschicker zu tragen.

#### 9.1.3 Durchführung der Prüfung

Die Anzahl der anzuliefernden Königinnen sowie eine mögliche Aufteilung auf die einzelnen Prüfhöfe werden von der LWG vor Beginn der Anlieferung festgelegt. Wegen möglicher Einweisungsverluste sind weitere Geschwisterköniginnen derselben Zuchtserie bis Ende August bereitzuhalten.

In der Prüfung werden folgende Kriterien je Volk und Herkunft, absolut und relativ zum Standortdurchschnitt sowie relativ zum Durchschnitt aus der Summe aller Standorte festgestellt:

- Honigleistung,

- Anfälligkeit gegenüber Krankheiten und Parasiten,
- Entwicklung von Brut- und Volksstärke einschließlich der spezifischen Merkmale Winterfestigkeit und Frühjahrsentwicklung,
- Verhalten hinsichtlich Sanftmut, Wabensitz und Schwarmneigung.

Zusätzlich werden je Prüfgruppe festgehalten:

- Königinnenverluste, getrennt nach Jahreszeit und Jahr einschließlich der Verlustursache;
- vollständige Merkmalsuntersuchung je Volk.

#### 9.1.4 Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Die LWG veröffentlicht die Ergebnisse der Prüfung in der Fachpresse.

#### 9.1.5 Zurückziehung, Zurückweisung, Abbruch und Ausschluss von der Prüfung

Die Zurückziehung einzelner in der Prüfung befindlicher Königinnen oder der gesamten Prüfgruppe seitens des Beschickers, d. h. der Rücktritt von der Prüfung, ist während der Prüfungszeit nicht gestattet.

Die LWG kann im Einvernehmen mit der Leitung des Prüfhofes Königinnen vor Beginn der Prüfung zurückzuweisen, wenn Gründe vorliegen, die ein aussagefähiges Prüfergebnis infrage stellen, insbesondere wenn Königinnen mit ihren Begleitbienen in einem schlechten Gesundheitszustand eintreffen, wenn Missbildungen festgestellt werden oder wenn nicht die erforderliche Anzahl von Königinnen eingesandt wurde.

Die LWG kann vor Ablauf der Prüfungszeit die Prüfung abbrechen, wenn dies aus zwingenden Gründen z. B. bei Drohnenbrütigkeit oder Verlust der Königinnen erforderlich ist.

Die LWG kann einzelne Herkünfte von der Beurteilung der Ergebnisse oder Teilergebnisse ausschließen, wenn am Ende der Prüfperiode weniger als die Hälfte der angelieferten Königinnen vorhanden ist.

## 9.2 Anerkennung als Bienenbelegstelle

### 9.2.1 Antragstellung

Der Antrag auf Anerkennung einer Belegstelle ist schriftlich an die LWG zu richten. Aus dem Antrag muss die genaue Anschrift des Antragstellers und der Name der anzuerkennenden Belegstelle hervorgehen.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine topographische oder digitale Karte (Maßstab 1:25.000) mit genauer Einzeichnung der Belegstelle und aller Bienenstände im Umkreis von 7,5 km bzw. bis zu 10 km;

- eine Liste, in der die eingezeichneten Bienenstände mit den Namen der Imker und den Völkerzahlen zusammengestellt sind, sowie eine schriftliche Erklärung, dass damit alle Bienenstände im beantragten Umkreis erfasst wurden;
- eine Liste aller Gemeinden, Gemeindeteile und Weiler, die im Schutzbereich und ggf. im erweiterten Bereich liegen, nach Landkreisen geordnet;
- eine schriftliche Erklärung des für die Belegstelle Verantwortlichen, dass die Bienenvölker, die nicht der von der Bienenbelegstelle gewählten Zuchttrichtung entsprechen, im Umkreis von 7,5 km auf die Zuchttrichtung der in der Belegstelle gehaltenen Bienen in angemessener Frist umgeweiselt sind bzw. werden oder entfernt werden;
- ein Nachweis fachlicher Kenntnisse der für die Leitung der Belegstelle verantwortlichen Person ( z. B. Berufsausbildung Tierwirt, mehrjährige Erfahrung, Lehrgänge etc.);
- eine schriftliche Erklärung des Kreisvorsitzenden der Imkervereine, dass die Bienenbelegstelle in keinem Wandergebiet liegt;
- der Entwurf einer Belegstellenordnung, aus der ein reibungsloser Belegstellenbetrieb ersichtlich wird.

Die LWG hat sicherzustellen, dass die Änderungen der anerkennungsrelevanten Tatbestände unverzüglich ihr mitgeteilt werden.

#### 9.2.2 Bekanntmachung der Anerkennung und des Widerrufs

Die Anerkennung einschließlich der Festlegung des Schutzbereiches und ggf. des erweiterten Bereichs sowie die Aberkennung der Belegstelle wird von der LWG in der Imkerfachpresse und in den örtlichen Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden die jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden davon in Kenntnis gesetzt, um Wanderimker im Rahmen des Vollzugs der Bienenseuchen-VO auch auf die bestehenden Schutzbereiche der Belegstelle hinweisen zu können. Die LfL, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (AFR) erhält einen Abdruck der Anerkennungsschreiben bzw. der Widerrufe.

### **10. Veröffentlichungen von Leistungsergebnissen und Zuchtwerten in Zuchtbescheinigungen und Katalogen**

In Zuchtbescheinigungen und Katalogen sind die aktuellen Leistungsergebnisse und Zuchtwerte anzugeben. Jeder Katalog und jede Zuchtbescheinigung muss eine Zeichenerklärung enthalten.

### **11. Auskunftserteilung und Datenübermittlung**

Zur Überwachung tierschutzrechtlicher Vorschriften über die Landesgrenzen hinaus regelt § 23 TierZG die Zusammenarbeit (Auskunftserteilung und Datenübermittlung) zwischen den Tierzuchtbehörden der Bundesländer untereinander sowie zwischen deutschen und ausländischen Tierzuchtbehörden (Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten). Geregelt wird ferner die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium

für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

Zuständige Auskunfts- und Datenübermittlungsbehörde ist das Staatsministerium (Art. 5 Abs. 2 BayTierZG). Sollten Anfragen und Bitten um Auskunft in dem genannten Bereich an dem Staatsministerium nachgeordnete Behörden gerichtet werden (z. B. Landesanstalten, Ämter für Landwirtschaft und Forsten), sind diese gehalten, die Auskunftsbegehren dem Staatsministerium vorzulegen.

## **12. Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

### 12.1 Zuständigkeit

Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen § 20 TierZG und Art. 16 BayTierZG ist die LfL zuständig (Art. 8a Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2007 (GVBl S. 575), in Verbindung mit §§ 35, 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602).

Innerhalb der LfL ist die Abteilung für Förderwesen und Fachrecht, Sachgebiet 5, für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig.

### 12.2 Weiterleitung an die LfL

Andere Behörden (z. B. Ämter für Landwirtschaft und Forsten) und Institute der LfL (insbesondere Institut für Tierzucht) melden Ordnungswidrigkeiten der LfL, Abteilung Förderwesen und Fachrecht.

Erhalten andere Behörden oder Institute im Rahmen ihrer Zuständigkeit Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit begründen, nehmen diese Ermittlungen auf. Inhalt und Umfang der Ermittlungen ergeben sich aus dem von der LfL erstellten Formblatt („Meldung einer Ordnungswidrigkeit“), das für die Anzeige der Ordnungswidrigkeit zu verwenden ist.

Wird bei Behörden oder Instituten eine Ordnungswidrigkeit angezeigt, erstellen diese ein Protokoll, das vom Anzeigenden unterschrieben werden soll. Erfolgt eine Anzeige unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Telefon, E-Mail), so ist dies in einem Aktenvermerk festzuhalten. Anschließend sind Ermittlungen aufzunehmen.

Ist ein Verstoß gegen tierzuchtrechtliche Bestimmungen nach Überzeugung der Behörde oder des Instituts als geringfügig anzusehen, hält es dies in einem Aktenvermerk fest. Eine Weiterleitung ist dann nicht erforderlich. Bei der Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob durch den Verstoß ein Schaden für die Allgemeinheit oder einen Dritten entstanden ist oder noch entstehen könnte. In Zweifelsfällen ist die Anzeige unter Darlegung der Zweifel weiterzuleiten.

## **13. Schlussbestimmungen**

### 13.1 Verweisungen

Soweit diese Bekanntmachung auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### 13.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Gleichzeitig die Bekanntmachung vom 1. Oktober 2003 (AllMBl S. 585, berichtigt S. 926) außer Kraft.

Josef Huber  
Ministerialdirektor

© juris GmbH